Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 15. Суббота, 21. Февраля. Sonnabend, den 21. Februar **1853.**

Отдѣлъ первый / Erste Abtheilung.

Торги.

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ купить инструменты и другіе вещи пришедшіе въ негодность, отъ употребленія при работахъ въ 1852 году, по Рижской и Динаминдской крѣпостямъ, для чего назначены: торгъ 2. и переторжка 5. числъ Марта мѣсяца сего года, отъ 10 часовъ утра до 3 по полудни.

Желающіе купить сіи инструменты, могутъ приходить въ Рижскую Инженерную Команду, до начатія торговъ, разсматривать условія и самыя инструменты и вещи.

Покупатель какого либо инструмента и вещей порознь или всѣхъ вдругъ, за оставшуюся съ переторжки послѣднюю цѣну, долженъ внести на основаніи свода законовъ гражданскихъ тома X, статьи 4017 (изданія 1842 года) въ задатокъ $1/_{10}$ съ рубля всей оставшейся цѣны и ожидать разрѣшеніе Начальства, о полученіи инструментовъ и вещей въ ихъ ведѣніе. 13. Февраля 1853 года.

Torge.

Вызовъ кредиторовъ и наслѣдниковъ

Рижскій Патримоніалъ - Кирхшпильсгерихтъ вызываетъ всѣхъ, кто имѣетъ какія либо притязанія въ качествѣ должниковъ или же наслѣдниковъ на оставшееся по умершемъ мельникѣ Гоганнъ Готфридъ Эрнстъ Тиммъ, бывшаго владѣльца состоящей на Рижскойгородской мызѣ Голмгофъ вѣтряной, такъ называемой Жаггерцеймской мельницы, явится въ теченіи однаго года и шести недѣль со дня настоящей публикаціи, т. е. до 1. Марта 1854 года въ сей Патримоніалъ-Кирхшпильсгерихтъ лично или чрезъ повѣренныхъ и предъявить свои законныя долговыя или наслѣдственныя доказательства, подъ опасеніемъ что въ противномъ случаѣ, по упущеніи таковаго срока, ни отъ кого исковъ и домогательствъ принято не будетъ. Въ тоже время сей Судъ приглашаетъ тѣхъ, кто не уплатилъ покойнику какого либо долга, внести въ теченіе тогожъ срока должную сумму подъ опасеніемъ законнаго наказанія.

6. Февраля 1853 года. № 61. —2—

Proklam.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Stadt-Patrimonial-Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an dem Nachlasse des weil. Müllermeisters und Besitzers der unter dem Rigaschen Stadtgute Holmhof belegenen sogenannten Schaggerzeemscher Windmühle Johann Gottfr. Ernst Timm irgend welche Ansprüche als Erben oder Gläubiger zu machen gesonnen seyn sollten, aufgefordert, im Laufe der peremtorischen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclamatis und spätestens bis zum 21. März 1854 sub poena praeclusi bei diesem Patrimonial-Kirchspielsgerichte, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche zu documentiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothaner Präclusivfrist, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen. Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche dem Verstorbenen verschuldet sind, desmittelst angewiesen, binnen gleicher Frist, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, ihren Betrag hierselbst zu liquidiren.

Den 6. Februar 1853. Nr. 61. —2—

schen Tabacks erhalten hatte: daß derselbe dem frühern Tscherkessischen vorzuziehen sey [5]).

Allein diese Erfolge waren nicht von Dauer, denn nach dem Tode Peters des Großen änderten sich die Systeme der Tabacksverwaltung so oft, daß die Industrie dabei nur wenig gewann; bald wurde der Ein- und Ausfuhrzoll erhöht, bald aufgehoben, bald der Verkauf als Monopol der Regierung behandelt, bald wieder an Privatleute verpachtet. Diese Schwankungen und die bei den Verpachtungen eingeschlichenen Mißbräuche brachten es so weit daß der Tabacksbau keinen Vortheil mehr gewährte und sogar viele Plantagen, selbst in Kleinrußland, ganz eingingen.

Damit dieser wichtige Industriezweig nicht zuletzt ganz unterginge, hob die Kaiserin Katharina II., gleich nach ihrer Thronbesteigung, die Tabackspacht ganz auf und befreite den Verkauf von aller Controlle [6]). Zugleich befahl sie dem wirkl. Staatsrath Teplow ein Project für die Verbesserung der Tabacks-Cultur in Rußland zu entwerfen. In Folge dieses von Teplow verfaßten Projects wurden zur Beförderung der Tabackscultur verschiedene Verordnungen erlassen: 1) Es wurde befohlen, in Kleinrußland neue Plantagen für Amerikanische Tabackssorten anzulegen; 2) in Romny sollte ein Comptoir etablirt werden, zur Beaufsichtigung des Tabacksbaues und zur unentgeltlichen Vertheilung von Amerikanischem Saamen und von Instructionen für Pflanzer; 3) der freie Verkauf des einheimischen Saamens wurde Jedermann erlaubt; 4) für den besten im Lande producirten Taback wurden Geldprämien ausgesetzt; 5) der Dienst bei der Tabacksinspection wurde dem Kronsdienst gleichgestellt und für eifrige Pflicht-Erfüllung in demselben besondere Belohnungen versprochen.

Im Jahre 1763 trat in Romny eine Privatgesellschaft zusammen, die sich's zur Aufgabe machte für die Vermehrung der Plantagen, Verbesserung der Cultur und Lieferung des Tabacks an die Fabriken zu sorgen; sie hielt Leute, welche die Aussaat auf dem Felde beaufsichtigten und leiteten; das Hauptgeschäft der Compagnie aber war, den Taback von den Producenten zu kaufen und im Großen weiter zu verkaufen. Während ihrer kurzen Dauer ist sie dem Tabacksgeschäft von großem Nutzen gewesen, weil sowol Producenten als Tabackshändler und Consumenten in ihr einen zuverlässigen Mittelpunkt hatten. Ungünstige Verhältnisse brachten die Auflösung der Gesellschaft zu Wege.

Nachdem die Regierung ihr Monopol aufgegeben und statt dessen die freie Ausübung der Tabacks-Industrie durch allerlei Mittel unterstützt hatte, machte der Anbau der Pflanze in Kleinrußland rasche Fortschritte, selbst unter den Bauern, die sich jedoch weniger um die Verbesserung der Qualität, als um Vermehrung der Masse bekümmerten. War dies schon ein Uebelstand, so war es jener noch mehr, daß die Juden sich an dem Tabacksverkauf betheiligten und nach und nach sich des ganzen Handels bemächtigten. Diese schädlichen Einflüsse und die später aufkommende Cultur der Runkelrübe, die mehr Vortheile versprach, brachten den Tabacksbau wieder in Verfall.

Als für die Reichsdomainen ein eignes Ministerium errichtet worden war, wendete dieses seine ganze Aufmerksamkeit auf den so wichtigen Tabacksbau, indem es zu verschiedenen Zeiten Anordnungen traf, deren Zweck Hebung und Beförderung der Tabacksindustrie war, es verschrieb vom Auslande Saamen der besten Sorten zur Benutzung in den landwirthschaftlichen Lehranstalten, trat in directe Verbindung mit den geschicktesten Tabacksbauern, ertheilte, wo es Noth that, Anweisungen und Rath und brachte zuletzt die St. Petersburgischen Tabacks-Fabrikanten in directe Handels-Verbindung mit den Russischen Producenten. — Während sich so die Regierung um die Beförderung der Production dieser Pflanze verdient machte, suchte sie die Tabacks-Industrie, gleich den andern Zweigen der Nationalbetriebsamkeit, auch für das Fach der Staats Einnahmen nutzbar zu machen. Bis dahin war der Tabackshandel in Rußland abgabenfrei betrieben worden; am 23. Sept. 1838 wurde er mit einer Accise belegt; in Kleinrußland und einigen andern Orten blieb indessen der Handel mit der 4. und 5. Sorte des einheimischen Tabacks frei. Die neuen Verordnungen über diesen Gegenstand sind in dem im Jahre 1848 herausgegebenen Reglement über die Tabacksaccise zusammengefaßt.

(Fortsetzung folgt)

---

5) Vollst. Gesetzsamml. Bd. 7. Nr. 4381 (namentl. Ukas v. 4. Dec. 1723) wo es heißt: da das Manufactur-Collegium berichtet, daß der in der Ukraine von ausländischem Saamen gezogene Taback besser sey als der Tscherkessische, so soll für die Verbreitung desselben dort gesorgt werden, u. s. w.

6) A. a. O. Bd. 16. Nr. 11.639. § 20.

Vermischtes.

Der Akademiker Sjögren unternahm im Laufe des verflossenen Sommers seine zweite Reise nach Kurland, um dort seine Forschungen über die Reste der alten Liven, welche diese Gegenden bewohnten, fortzusetzen.

Am 25. Mai verließ er St. Petersburg, um sich über Riga und Mitau nach Windau zu begeben, wo sein ehemaliger Lehrer der livischen Sprache, Herr Prinz, lebte. In Riga aber traf Herr Sjögren zufällig einige Bauern von der Insel Runo und ihren Pastor Herrn Hellen, und da er gegen Ende des Sommers schwerlich eine sichere Gelegenheit nach Runo gefunden hätte, so benutzte er den sich ihm darbietenden günstigen Umstand und reiste am 29. Mai, begleitet von den besagten Bauern, ihrer Insel zu, auf welcher er am 31. desselben Monats anlangte. Hier untersuchte der Akademiker die Sprache dieser Inselbewohner, ein bisher unbekanntes, in literärischer Beziehung jedoch wichtiges Idiom des Schwedischen. Während seines einige Tage dauernden Aufenthalts auf Runo, sammelte er eine ansehnliche Anzahl Worte, welche er in der Folge mit den nothwendigen Erklärungen bekannt zu machen sich vornahm. Am 11. verließ Herr Sjögren Runo und landete unweit Domesnees an der Kurländischen Küste. Während seines ersten Aufenthalts in Kurland legte er sich zunächst auf das Studium der grammatikalischen Bildung der Livensprache nach den beiden Idiomen des Westens und Ostens und hatte bald viel Material gesammelt; demnächst richtete er seine ganze Aufmerksamkeit auf die Untersuchung seiner lexikographischen Sammlung von Worten, um in genauerer Weise, die alte Wurzel, welche sich in dieser Sprache erhielt, zu studiren. Am 6. August verließ Herr Sjögren das Dorf Koschtragen, wo er sich aufgehalten hatte, und begab sich nach Windau und in das Dorf Piesen, um das Idiom des Ostens zu studiren. Am 4. September kehrte er nach Riga zurück. Diese Reise hat den gelehrten Philologen in seiner schon früher ausgesprochenen Meinung bestärkt, daß die Liven ehemals ein zahlreiches Volk waren, welches sich weit gegen Süden ausdehnte, daß sie jedoch von dort allmählig gegen Norden durch die Letten zurückgedrängt wurden, mit welchen sie sich endlich vermischten und so ihre Sprache und Nationalität eingebüßt haben. Der Beweis dafür liegt, abgesehen von einigen alten dunkeln Traditionen und der wechselseitigen Antipathie zwischen Letten und Liven, in den verschiedenen Bezeichnungen für die Oertlichkeiten im östlichen Kurland, in einigen in die lettische Sprache übergegangenen esthnischen Worten, in der Aehnlichkeit der Sitten und Gebräuche und in dem esthnischen Charakter des von den Liven begränzten esthnischen Idioms. Dieser Umstand ist desgleichen durch den Geschichtsschreiber M. Brandis bestätigt, welcher im Anfange des 17. Jahrhunderts das Geschäft eines Secretairs der Esthländischen Ritterschaft versah.

(Journ. de St. Petersb.)

Zu verkaufen.

Auction.

Am 24. und 25. d. M., morgens 9 Uhr, sollen auf dem Stadtgute Kirchholm nicht nur eine Menge zu einer vollständigen Wirthschafts-Einrichtung erforderlicher und brauchbarer Gegenstände, sondern auch verschiedene Möbel, ältere und neuere Equipagen, Pferde, Pferdegeschirre ꝛc., gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Rubeln versteigert werden.

Den 16. Februar 1853.

E. von Cube. 1

Engagements-Gesuch.

Eine Dame, welche viele Jahre im Innern des Reichs conditionirt hat, wünscht wieder ein Engagement als Ausgeberin in der Wirthschaft, auch im Nähen behilflich zu seyn oder die Aufsicht über die Garderobe einer Dame. Reflectirende belieben ihre Adresse an den Tischlermeister Behrens, zu Mitau in der Doblenschen Straße, zu richten.

Ein tüchtiger Bereiter, der als Wachtmeister bei der Cavallerie gedient und sehr gute Zeichnisse seiner Gewandtheit besitzt, wünscht für Billiges im Reiten und Dressiren Unterricht zu ertheilen, auch ist er bereit, in der Stadt oder auf dem Lande, eine jährliche Stellung anzunehmen. Das Nähere in der Wein- und Branntwein-Handlung von

H. A. Jacobsohn,
in der Euphonie-Straße. 2

Zu vermiethen.

In der Marstallstraße Nr. 75 ist eine zwei Treppen hoch befindliche Wohnung von sieben Zimmern, nebst Engl. Küche und allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, mit auch ohne Stallraum, vom Mai an zu vermiethen. Die nähere Auskunft wird daselbst, eine Treppe hoch, ertheilt.

Eine Wohnung von sechs Zimmern ist zu vermiethen Euphoniestraße Nr. 93. 3.

In der Herrengasse im Hause des Coll.-Assessors von Kamiensky, Nr. 100, ist eine Wohnung von 3 Zimmern nebst übrigen Wirthschaftsbequemlichkeiten zu vermiethen. Zu erfragen bei der dort wohnenden Mad. Pfab. 2

Weberstraße Nr. 271 ist die Bel-Etage, bestehend aus sechs Zimmern, zu vermiethen. 1

Im ehem. von Löwisschen Hause ist die Bel-Etage zu vermiethen. 1

Die Bel-Etage in seinem Hause, sowie Keller und Böden vermiethet David Kaull. 3*

Ein Zimmer mit Möbeln ist zu vermiethen und gleich zu beziehen beim Klempnermeister Hein, große Schmiedestraßen- und Johannisbrückengassen-Ecke. 1

Zwei geräumige Zimmer werden als Absteige-Quartier jährlich vermiethet im Aschemoorschen Hause, 2 Treppen hoch. 3

Ein Zimmer vermiethet

J. Jaksch. 2

Mein jenseits der Düna auf Sassenhof belegenes Höfchen ist zu vermiethen.

J. D. Gottfriedt,
Marstallstrasse. 2

Die bis jetzt von Hrn. Kirschstein benutzte Bude im Hafferbergschen Hause an der Schwimmstrasse ist zu vermiethen und im Juni dieses Jahres zu beziehen. Die Bedingungen sind ebendaselbst, eine Treppe hoch, zu erfahren. 2

Es ist ein Gasthaus an der rothen Düna neben „Alexanders-Höhe" zu vermiethen. Nachweis giebt Kaufmann Worobjew. 2

Ein kleines Getränkehandlungs-Local ist zu vermiethen in der gr. Schmiedestraße Nr. 190.

In der Herrengasse unweit der Karlspforte sind 4 Böden, von welchen 3 zu Saat und der 4. zu Tonnen, nebst einem großen Salz-Keller zu vermiethen; das Nähere zu erfragen im Transport-Comptoir. 2

Böden zu Getraide vermiethet

F. F. Baumann,
Marstallstraße Nr. 61. 2

Im von Gutzeit'schen Hause, kleine Schloßgasse, steht ein Stall auf 3 Pferde, nebst Wagenhaus und Heuboden, zur Miethe. Näheres Weidendamm, Nr. 99. 3

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 21. Februar 1853. Censor C. Alexandrow.

Фохтейскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія на нижеозначенные капиталы, укрѣпленныя на жилыхъ домахъ и шпейхерахъ, принадлежавшихъ умершему Господину Ратсгеру Давыду фонъ Викену, а нынѣ его наслѣдникамъ, состоящихъ въ городѣ Ригѣ по новой и малой Шулевъ-улицамъ подъ Полиц. номерами 42, 48 и 49, и записанныхъ при Страховой отъ огня Кассѣ подъ номерами 185, 186, 187 и 188, а именно:

1) на капиталъ въ 7500 талеровъ, укрѣпленный 6. Декабря 1807 года въ пользу купца и старшины Матіаса Ульриха Портена, старшаго съ преимуществомъ недонятыхъ наслѣдственныхъ денегъ, какъ первый долгъ;
2) на капиталъ въ 2500 талеровъ укрѣпленный тогоже числа въ пользу его же Портена, съ такимъ же преимуществомъ и какъ первый долгъ;
3) на капиталъ 2500 талеровъ, укрѣпленный 13. Декабря 1807 года въ пользу Господина Бургомистра Августа Вильгельма Барклая де Толли;
4) на капиталъ въ 2400 талеровъ, укрѣпленный тогоже числа въ пользу Пастора Іогана Андреаса Циммермана;
5) на капиталъ въ 2000 талеровъ, укрѣпленный тогоже числа въ пользу Маттіаса Портена;
6) на капиталъ 2000 талеровъ, укрѣпленный тогоже числа въ пользу купца Іогана Георге Портена;
7) на капиталъ въ 2000 талеровъ, укрѣпленный тогоже числа въ пользу Адвоката Титулярнаго Совѣтника Ладо;
8) на капиталъ 2000 талеровъ, укрѣпленный 20. Декабря 1807 года, въ пользу Господина Бургомистра Августа Вильгельма Барклая де Толли;
9) на капиталъ въ 3000 талеровъ, укрѣпленный тогоже числа въ пользу вдовы Ротмистра Елены фонъ Викенъ, урожд. Барклай де Толли;
10) на капиталъ въ 7300 талеровъ, укрѣпленный 16. Декабря 1810 года въ пользу купца Христіана Эвальдта Брахмана;

равномѣрно на нижеозначенные капиталы, укрѣпленные на жиломъ домѣ съ принадлежностями принадлежащемъ замужной Елисаветѣ Аннѣ Никельсъ, урожд. Колоковъ-Никселъ, состоящемъ здѣсь въ г. Ригѣ на Бишофсбергѣ подъ Полицейскимъ № 14, и страховой отъ огня Кассы № 532, а именно:

1) на капиталъ, укрѣпленный 18. Сентябр. 1803 года въ пользу заведенія подъ названіемъ „Благотворительнаго общества" въ 300 талеровъ,
2) на капиталъ въ 1050 талеровъ, укрѣпленный въ пользу Іогана Іоахима Рользена;

Von dem Vogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden alle Diejenigen, welche an nachbenannte, auf den allhier in der Stadt an der Neu- und an der kleinen Schulengasse sub Pol. Nris. 42, 48 und 49 belegenen und bei der Brandcassa sub Nris. 185, 186, 187 und 188 verzeichneten, dem weiland Herrn Rathsherrn David von Wiecken modo dessen Erben gehörigen Wohnhäusern sammt Speicher und übrigen Appertinentien annoch ruhende Capitalien, als:

1) die unterm 6. December 1807 für den Kaufmann Aeltesten Math. Ulrich Poorten sen. mit dem Privilegio rückständiger Erbgelder als erstes Geld ingrossirten 7500 Rthlr. Alb.;
2) die eodem dato für denselben mit demselben Privilegio als erstes Geld ingrossirten 2500 Rthlr. Alb.;
3) die unterm 13. December 1807 für Herrn Bürgermeister August Wilhelm Barclay de Tolly ingrossirten 2500 Rthlr. Alb.;
4) die eodem dato für Herrn Pastor Johann Andreas Zimmermann ingrossirten 2400 Rthlr. Alb.;
5) die eodem dato für Mathias Poorten ingrossirten 2000 Rthlr. Alb.;
6) die eodem dato für den Kaufmann George Poorten ingrossirten 2000 Rthlr. Alb.;
7) die eodem dato für Herrn Tit.-Rath Ad. Lado ingrossirten 2000 Rthlr. Alb.;
8) die unterm 20. December 1807 für Herrn Bürgermeister August Wilh. Barclay de Tolly ingrossirten 2000 Rthlr. Alb.;
9) die eodem dato für die verwittwete Frau Rittmeisterin Helena von Wiecken, geb. Barclay de Tolly, ingrossirten 3000 Rthlr. Alb.;
10) die unterm 16. December 1810 für den Kaufmann Christian Ewald Brachmann ingrossirten 7300 Rthlr. Alb.; —

sowie an folgende, auf dem allhier in der Stadt auf dem Bischofsberge sub Nr. 14 der Polizei und Nr. 532 der Brandcassa belegenen, der verehelichten Elisabeth Anna Nickels geb. Kolokow-Nössel gehörigen Wohnhause sammt Appertinentien ingrossirten Capitalien, als:

1) 1803 den 18. September für den wohlthätigen Zirkel 300 Rthlr. Alb.;
2) eodem für den Herrn Oberbauherrn Johann Joachim Rolsen 1050 Rthlr. Alb.;

endlich an folgende auf dem allhier an der großen Königsgasse sub Nr. 57 der Polizei und Nr. 254

и наконецъ на нижеозначенные капиталы укрѣпленные на жиломъ домѣ съ шпейхеромъ и прочими принадлежностьми, принадлежащемъ Рижскому купцу и старшинѣ большой гильдіи Іогану Фридриху Гофману и состоящемъ въ городѣ Ригѣ по большой Королевской улицѣ подъ полиц. № 57, и страховой отъ огня Кассы № 254 и 255, а именно:

1) на капиталъ въ 4000 талеровъ, укрѣпленный 17. Августа 1788 года, въ пользу Маргареты Елисаветы Шелшлегеръ, урожденной Линде;
2) на капиталъ въ 2000 талеровъ, укрѣпленный 18. Августа 1788 года въ пользу Христіана Весселя;
3) на капиталъ въ 5000 талеровъ, укрѣпленный 20. Сентября 1807 года въ пользу Анны Маргареты Гофманъ, урожденный Виндгорстъ;
4) на капиталъ въ 2500 талеровъ, укрѣпленный тогоже числа въ пользу ея же;
5) на капиталъ, укрѣпленный тогоже дня въ пользу старшины Адама Крегера, въ 5000 талеровъ;
6) на капиталъ въ 5000 талеровъ, укрѣпленный тогоже дня въ пользу Готфрида Бульмеринка:
7) на капиталъ въ 1900 талеровъ, укрѣпленный 4. Іюня 1809 года въ пользу вдовы Фенгеръ и Бетхера: —

съ тѣмъ, чтобы они явились съ таковыми своими претензіями и представили надлежащіе доказательства, въ сей Фохтейскій судъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ и не позднѣе 30. Іюня 1853 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго сроки они съ таковыми своими претензіями болѣе не будутъ допущены ниже слушаны, а документы на означенные капиталы признаны будутъ уничтоженными. —3—

30. Декабря 1852 года. № 178.

und 255 der Brandcassa belegenen, dem hiesigen Kaufmann und Aeltesten großer Gilde Johann Friedrich Hoffmann gehörigen Wohnhause sammt Speicher und übrigen Appertinentien annoch ruhende Capitalien, als:

1) die unterm 17. August 1788 für Margaretha Elisabeth Schellschläger geb. Linde ingrossirten 4000 Rthlr. Alb.;
2) die unterm 18. August 1788 für Christian Wessel ingrossirten 2000 Rthlr. Alb.;
3) die unterm 20. September 1807 für Anna Margaretha Hoffmann geb. Windhorst ingrossirten 5000 Rthlr. Alb.;
4) die eodem dato für dieselbe ingrossirten 2500 Rthlr. Alb.;
5) die unterm 11. September 1808 für den Aeltesten Adam Kröger ingrossirten 5000 Rthlr. Alb.;
6) die eodem dato für Gottfried Bulmerincq ingrossirten 5000 Rthlr. Alb.;
7) die unterm 4. Juni 1809 für Fenger's Wittwe und Bötticher ingrossirten 1900 Rthlr. Alb.;

irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren deßfallsigen Anforderungen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens bis zum 30. Juni 1853, bei diesem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung der erforderlichen Belege wie gehörig zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und obbezeichnete Documente ohne Weiteres für mortificirt werden erachtet werden. Nr. 178.

Den 30. December 1852. —3—

Anmerk. Dieser Nummer wird für die betreffenden Behörden Livlands beigefügt: 1) Beilagen zu Nr. 3 und 4 der Orlowschen, zu Nr. 4 der Witebskischen, zu Nr. 52 und 1 der Stawropolschen, zu Nr. 3 und 4 der Räsanschen, zu Nr. 4 der Wologdaschen, zu Nr. 4 der Smolenskischen, zu Nr. 52 und 4 der Mohilewschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen; 2) zu Nr. 52 der Archangelschen, Nr. 4 der Tambowschen, Nr. 5 der Kasanschen und Nr. 3 der Moskauschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 3) zu Nr. 3 und 4 der Orlowschen, Nr. 4 der Wologdaschen und zu Nr. 3 der Räsanschen Gouv.-Zeitung.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старш. Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anstellungen und Beförderungen.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civilsache vom 1. Februar d. J., Nr. 23, ist der Collegien-Secretair Heydemann als Tischvorstehersgehilfe bei der Livl. Gouvernements-Regierung, sowie der Secretair des Conseils der Livl. Gesellschaft zur Aufmunterung für Landwirthschaft und Industrie, Titulair-Rath Mikschewitsch, als etatmäßiger Privat-Docent bei der Kaiserlichen Universität zu Dorpat angestellt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civilsache vom 7. Februar d. J., Nr. 27, ist der Kanzelleibeamte des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland, Gouv.-Secretair Richter, für Ausdienung der gesetzlichen Jahre mit einem Alterthum vom 29. Juni 1852 zum Coll.-Secretair befördert worden; deßgleichen die Canzellisten aus der Canzellei des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland Salesky und Komar zu Collegien-Registratoren, der Erstere mit einem Alterthum vom 25. December 1849, der Zweite vom 10. Sept. 1852.

Der bisherige Secretair des Livl. Collegiums allgemeiner Fürsorge, Collegien-Secretair Albinus Röder, ist seit dem 1. October 1852 als Secretair bei der Livl. Gouvernements-Regierung angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Da es häufig vorgekommen ist, daß die von dem Rigaschen Rathe requirirten Beitreibungen von Kurkosten für, in dem Rigaschen Armen-Krankenhause, verpflegte Individuen fremder Gemeinden aus dem Grunde nicht effectuirt worden, weil die der Beitreibung unterliegenden Personen oder Gemeinden mit Berufung auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes hinsichtlich der Krankenhäuser der Collegien allgemeiner Fürsorge eine Befreiung von der Zahlung der geforderten Kurkosten in Anspruch nehmen zu können vermeinen, wodurch lästige und zwecklose Correspondenzen, der Rigaschen Stadt-Cassa aber nicht unbedeutende Einbuße geursacht werden, — so findet sich die Livl. Gouvernements-Regierung in Folge einer deßfallsigen Vorstellung des Rigaschen Raths veranlaßt, sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß das Rigasche Armen-Krankenhaus keine Anstalt des Livländischen Collegii allgemeiner Fürsorge ist, auf welche demnach auch nicht die bezüglichen Bestimmungen des Reichsgesetzes Anwendung leiden, sondern daß das besagte Krankenhaus vielmehr eine Anstalt des Rigaschen Armen-Directoriums ist, — und werden die Polizei-Behörden dieses Gouvernements zugleich hierdurch angewiesen, den Requisitionen des Rigaschen Raths wegen Refundirung der Kurkosten für, in dem städtischen Armen-Krankenhause verpflegte, fremde Gemeinde-Glieder, durch sofortige Beitreibung des aufgegebenen Betrages von dem Verpflegten selbst oder aber bei Mittellosigkeit desselben, von den betreffenden Gemeinden, welchen der Regreß gegen das fragliche Gemeinde-Glied offen bleibt — pünktliche und schleunige Erfüllung zu geben, ohne auf unbegründete Einreden und Weiterungen Rücksicht zu nehmen. Den 19. Februar 1853.

Auf Anverlangen nachstehender Behörden wird von Einer Livländischen Gouvernements-Regierung allen Stadt- und Landpolizei-Behörden vorgeschrieben, in ihren Bezirken nach folgenden Personen zu forschen und im Ermittelungsfalle darüber der requirirenden Behörde mitzutheilen, der Gouv.-Regierung aber gleichzeitig über die geschehene Ermittelung nachrichtlich zu berichten:

1) Auf Bericht des St. Petersburgschen Niederlandgerichts (**Земскій Судъ**) vom 23. Jan. d. J. Nr. 665, nach dem Dörptschen Bürger Iwan Anissimow Tschernawsky, der mit einer ihm von seinem Dienstherrn Ossokin anvertrauten Geldsumme von 207 Rbl. 70 Kop. verschwunden ist; — zur Absendung per Etappe an das benannte Landgericht.

2) Auf Anverlangen des Livl. Kameralhofs vom 6. Februar d. J., Nr. 626, nach dem zu Riga gehörigen, jedoch bei der 9. Revi-

sion nicht verzeichneten George Sawitzky zur Feststellung seiner Hingehörigkeit.

3) Auf Anverlangen der Kalugaschen Gouv.-Regierung vom 12. Januar d. J. Nr. 129, nach dem gewesenen Secretair des Mosalskischen Waisengerichts Titulair-Rath Wassili Jewdokimow, zur Erfüllung eines Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths.

Gleichzeitig aber sind die in der Beilage zu Nr. 9 der Livl. Gouv.-Zeitung d. J. angeordneten Forschungen nach der aus Alexanders-Höhe entsprungen gewesenen Talkhofschen Magd Madli Hunt einzustellen, da dieselbe auf dem Gute Talkhof wieder ergriffen worden ist.

Vacante Stellen.

Da die Stellen zweier Handlungs- und Schiffsmakler vacant sind, so werden Diejenigen, welche sich zum Erhalt dieser Stellen verfassungsmäßig qualificiren und dazu vorgeschlagen zu werden wünschen, von dem Rathe dieser Stadt hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, gerechnet von dem Erscheinen dieser Aufforderung in der Livl. Gouvernements-Zeitung, bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde Joh. Andr. Lemcke zu melden.

Den 17. Febr. 1853. Nr. 1309.

Ungültige Documente.

Da zufolge anhero ergangenen Berichts der Rigaschen Polizei-Verwaltung das der Kanoniers-Wittwe Fekla Iwanowa Jakowlewa von der Livl. Gouvernements-Regierung den 27. Juni 1849, sub Nr. 7536 ertheilte Billet im December v. J. verloren gegangen ist, so wird selbiges von der Livl. Gouvernements-Regierung desmittelst mortificirt und solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem beregten, verloren gegangenen Billete kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem etwanigen Inhaber abgenommen und anher eingesandt, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Den 18. Februar 1853. Nr. 755.

Proklamata.

Demnach das Livländische Hofgericht in dem bei demselben anhängigen Special-Concurse, das dem Otto von Huhn gehörige Gut Neu-Rosen mit Klein-Laitzen betreffend, nach nunmehrigem Ablaufe des Concursproclams verfügt hat, das vorerwähnte, im Dorpat-Werroschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Rosen mit Klein-Laitzen, sammt Appertinentien und Inventarium, zur Ermittelung eines durch das künftige Classifications-Urtheil unter die gemeldeten Creditoren zu distribuirenden festen Massenbestandes, in dreien Torgen am 16., 17. und 18. März d. J. und, falls in gesetzlicher Ordnung darauf angetragen würde, im nachfolgenden Peretorge am 19. März d. J. allhier bei dem Livländischen Hofgerichte unter den nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß das Gut sammt Appertinentien und Inventarium ungetrennt verkauft und der Meistbot auf selbiges in russischer Reichsmünze verlautbart werde;

2) daß der Käufer die gegenwärtigen, gleichwie die etwa erst künftig auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln allein und ohne dafür irgend eine Abrechnung vom Meistbotsschillinge verlangen zu dürfen, trage;

3) daß der Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Ausbots stattfindenden Zustande zu empfangen und wegen etwaniger Prä- oder Repräsensionen von der Zeit der Subhastation bis zur Einweisung sich mit dem bisherigen Inhaber des Gutes sammt Appertinentien und Inventarium gänzlich für seine eigene Gefahr und Rechnung auseinanderzusetzen habe, ohne dafür einige Evictions-Leistung von der Concursmasse, oder einige Abrechnung vom Meistbotsschillinge verlangen zu dürfen, und daß Meistbieter nicht berechtigt sey, Nachforschungen aus der frühern Zeit der Verwaltung des Gutes und Inventarii bis zur Zeit der Subhastation zu machen;

4) daß der Meistbotsschilling für das Gut sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme der darauf vom Meistbieter zu übernehmenden Pfandbriefs-Schuld des ge-

nannten Gutes, unfehlbar und zur Vermeidung des abermaligen Verkaufs, für Gefahr und Rechnung des etwa zahlungssäumigen Meistbieters binnen 6 Wochen vom Tage des Zuschlages an gerechnet, die der Kronskasse gebührenden Abgaben vom Kauf aber sofort bei diesem Hofgerichte baar eingezahlt werden, wonächst erst und zwar für alleinige Kosten und Rechnung des Meistbieters die Einweisung des Gekauften geschehen soll;

5) daß der Zuschlag im letzten Torge, oder falls darauf angetragen würde, im nachfolgenden Peretorge ertheilt werden soll; —

als wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige Kaufliebhaberin den obbenannten Torgterminen zu gewöhnlicher Sessionszeit hierselbst bei dem Livl. Hofgerichte sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Gegeben im Livl. Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga, den 3. Februar 1853. —2—

Nr. 252.

Demnach in Folge des am 30. November 1852 auf dem Gute Löwenhof erfolgten Ablebens des Titulair-Raths und Ritters Paul v. Löwenstern von dem zum Executor dessen nachgelassenen Testamentes ernannten Maltheser-Ritter Gustav von Berg um gesetzliche Eröffnung und Publication des erwähnten Testamentes hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte angesucht worden ist, als wird, diesem Gesuche willfahrend, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das von dem jetzt verstorbenen Titulair-Rathe und Ritter Paul von Löwenstern am 31. Januar 1852 versiegelt zur Aufbewahrung bei diesem Hofgerichte deponirte Testament des genannten Verstorbenen am 13. März dieses laufenden Jahres 1853 allhier bei dem Livl. Hofgerichte in öffentlicher Gerichts-Sitzung entsiegelt und zur Wissenschaft der dabei Betheiligten verlesen werden soll, und daß zur etwanigen Einsprache wider dieses Testament eine Frist von Nacht und Jahr, d. i. von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Verlesung des Testamentes gerechnet, laut deßfallsiger Gesetzesvorschrift § VIII der Königlichen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 offen stehe, nach Ablauf welcher Frist fernere Einsprache wider das Testament nicht mehr angenommen, sondern über die Rechtskraft desselben von diesem Hofgerichte erkannt werden soll. Nr. 228.

Den 30. Januar 1853. —2—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc., füget das Kaiserliche Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Erbbesitzer des Gutes Luhdenhof Herrn Dr. jur. August von Oettingen nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, gedachten Herrn Dr. jur. August von Oettingen eigenthümlich gehörigen Gute Luhdenhof das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Seppa, groß 32 Thaler 25 Groschen, auf den zur Luhdenhofschen Bauergemeinde gehörigen Hindrik Sassmin für den Preis von 2400 Rbl. S.-M. dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Hindrik Sassmin als freies von allen, auf dem Gute Luhdenhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben, angehören soll, als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Luhdenhof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, wird seyn am 5. April 1853, richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Grundstückes Seppa vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Luhdenhof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihefolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Dorpat, 5. Januar 1853. Nr. 10. —2—

Von Einem Edlen Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Pernau wird ad commissum Eines Hochedlen Rathes vom 2. Februar d. J., sub Nr. 318, desmittelst bekannt gemacht, daß die im ersten Quartale hiesiger Vorstadt zwischen dem Kirchhofe der Lutherischen Gemeinde und der Besitzung des Herrn Commerzienrathes Schmidt belegene 3068 Quadrat-Faden betragende wüste Sandfläche, behufs der Urbarmachung dem Meistbietenden übertragen werden soll und sind die deßfälligen Termine auf den 23., 24. und 26. März und der vierte Termin, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, auf den 27. März d. J. anberaumt worden. Die Interessenten werden demnach aufgefordert, in den angesetzten Terminen vormittags 11 Uhr in dem Locale dieses Vogteigerichts sich einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und abzuwarten, was wegen des Zuschlages verfügt werden wird. Die nähern Bedingungen des Ausbots sind in der Canzellei des Vogtei-Gerichtes einzusehen.

Pernau-Rathhaus, am 7. Februar 1853.

Nr. 50.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der §§ 8 und 10 des mittelst Patents Einer Hochverordneten Livl. Gouvernements-Regierung vom 9. Mai a. p., Nr. 45, zur Nachachtung bekannt gemachten Namentlichen Allerhöchsten Befehls vom 12. December 1851, betreffend die Ordnung bei Entfernung lasterhafter Meschtschanins aus ihren Gemeinden, sowie des Rescripts Hochgedachter Gouv.-Regierung vom 9. Mai a. p., Nr. 11,959, werden sämmtliche hiesige Gemeindeglieder, welche Häuser, Buden und überhaupt unbewegliches Eigenthum besitzen, auch nicht das Recht auf Wahlen zu Gemeinde-Aemtern verloren haben, hiermit aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer betreffenden Haus-Documente und Abgaben-Quittungen zur Aburtheilung über verschiedene hiesige Gemeindeglieder — und zwar die zum Bürger- und Zunft-Oklad verzeichneten am Montage den 23. Febr., die zum Arbeiter und Dienst-Oklad angeschriebenen aber am Mittwoch den 25. d. M., vormittags 12 Uhr, im Locale des Kämmerei-Gerichts einzufinden. —2—

Den 16. Februar 1853. Nr. 296.

На основаніи §§ 8 и 10 Именнаго Высочайшаго указа отъ 12. Декабря 1851 къ исполненію объявленнаго патентомъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая за № 45, касательно порядка удаленія порочныхъ мѣщанъ изъ обществъ по мірскимъ приговорамъ, и также сходно предписанію Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая 1852, за № 11,959, всѣ состоящіе записанными въ здѣшнемъ окладѣ члены общества, имѣющіе дома, лавки и вообще недвижимую собственность, и не потерявшіе права на выборы въ общественныя должности, вызываются симъ, явиться въ Кемерейный Судъ: а именно мѣщане и цеховые въ Понедѣльникъ 23. Февраля, записанные въ здѣшнемъ рабочемъ и служащихъ людей окладѣ въ Середу 25. с. м., до полудня въ 12 часовъ съ представленіемъ своихъ на дома документовъ и податныхъ квитанцій для учиненія приговоровъ о разныхъ членахъ здѣшняго общества.

In dazu gewordener Veranlassung wird von dem Kämmerei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga zur Kenntniß der hiesigen Schiffs-Rheder und Schiffs-Capitaine gebracht, daß das Departement des auswärtigen Handels, mittelst Circulair-Vorschrift vom 10. Januar c. sub Nr. 1, Einer Rigaschen Tamoschna eröffnet, wie es zur Kenntniß besagten Departements gelangt sey, daß einige Russische Schiffer, die nach ausländischen Häfen gehen, woselbst sich Russische Consuln oder Consul-Agenten befänden, — sich nicht bei selbigen melden und zuweilen sogar es sich erlauben, ausländische Matrosen, die keine gesetzlichen Pässe haben, noch auch mit Unterhaltsmitteln versehen seyen, an's Ufer auszusetzen, und in Folge dessen der Tamoschna vorgeschrieben habe, den örtlichen Schiffs-Eigenthümern und Russischen Schiffern einzuschärfen, daß Letztere sich solcher gesetzwidriger Handlungen enthalten sollen, widrigenfalls sie, nach ihrer Rückkehr nach Rußland, nach aller Strenge der Gesetze werden zur Verantwortung gezogen werden.

Den 14. Febr. 1853. Nr. 291. —2—

Demnach bei Einem Rigaschen Stadt-Patrimonial-Kirchspielsgerichte am 2. März d. J. in öffentlichem Ausbot die zum Nachlasse des weil. Holmhofschen Müllermeisters Johann Gottfried Ernst Timm gehörige, im Rigaschen Stadt-Patrimonialgebiete, unter dem Stadtgute Holmhof, an dem Schlockschen Wege, 25 Werst von Riga sub Nr. 225 belegene Windmühle, Schaggerzeem genannt, an den Meistbietenden auf ein

Jahr in Pacht vergeben werden soll, als werden etwaige Liebhaber desmittelst aufgefordert, sich an dem gedachten Tage zur Verlautbarung ihres Botes, vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution bei dem genannten Stadt-Patrimonial-Kirchspiels-Gerichte zu melden. —2—

Den 4. Februar 1853. Nr. 53.

In Folge eines Schreibens des Rigaschen Zoll-Amts vom 31. Januar d. J. sub Nr. 428, wird von dem Kämmerei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga allen hiesigen Schiffs-Eigenthümern desmittelst eröffnet, daß nach der dem Zoll-Amte von dem Herrn Commandeur der ersten Lehr-See-Equipage gewordenen Mittheilung vom 20. Januar d. J., sub Nr. 19 — die Compagnie der Handels-Marine gegenwärtig keine aus der Handels-Marine-Schule mit dem Range eines Steuermanns oder Steuermanns-Gehilfen entlassenen Zöglinge habe, die während der dießjährigen Navigation auf Russischen Kauffahrtei-Schiffen zu verwenden sind. Nr. 254.

Den 9. Februar 1853. —3—

Lieferungen.

Nachdem von der Quartier-Verwaltung über die pro $18\frac{53}{54}$ zu bewerkstelligende Lieferung

1) des für das Militair erforderlichen Brennholzes;
2) der nach dem Schlosse zu stellenden Quantität Brennholz und Kamin-Steinkohlen, und
3) des Bedarfs der Quartier-Verwaltung an Talglichten —

am 4. März d. J. abermalige Torge abzuhalten, beschlossen worden, als werden die auf diese Lieferungen Reflectirenden desmittelst aufgefordert, zur Kenntnißnahme der Bedingungen &c. zeitig vorher bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen. —1—

Den 19. Februar 1853. Nr. 16.

Рижское Квартирное Правленiе, назначивъ на поставку на 18⁵³/₅₄ годъ

1) **потребныхъ для войскъ дровъ;**
2) **количества дровъ и каменнаго угля для каминовъ, потребнаго для Рижскаго замка;**
3) **количества сальныхъ свѣчей, потребнаго для Квартирнаго Правленiя;**

новый торгъ на 4. число Марта с. г., симъ вызываетъ желающихъ взять на себя таковую поставку, для разсмотрѣнiя условiй явиться напередъ заблаговременно въ Квартирное Правленiе. —1—

19. Февраля 1853 года. № 16.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Privilegien

sind ertheilt worden:

1) dem Collegien-Registrator Nikolai Victorow, auf 3 hintereinanderfolgende Jahre, gerechnet vom 12. Jan. c., auf eine von ihm erfundene Erndte-Maschine. Nach Angabe des Erfinders schneidet sie, bei 16-bündigen Garben, (при 16 вязальщикахъ сноповъ) eine ökonomische Dessätine (3200 Quadrat-Faden) in $1\frac{1}{2}$ Stunden, in einem Tage aber erndtet sie, mit gewechselten Pferden, von einem 8—10 Dessätinen großen Raum und auch mehr, je nachdem das Getraide steht, Alles ab;

2) dem Großbritanischen Unterthanen Thomas Barnet, an demselben Tage auf 6 hintereinanderfolgende Jahre, auf eine von ihm erdachte Verbesserung an den Mühlsteinen. Die Vortheile dieser Methode bestehen, nach Versicherung des Erfinders, darin, daß solche Mühlsteine, bei übrigens gleichen Bedingungen, reichlicheren Ertrag an Mehl schaffen und daß sie das Mehl während des Mahlens abkühlen und dadurch dessen Güte vergrößern;

3) dem Ausländer Neubürger, am 15. Jan. c., auf 6 Jahre, auf eine von ihm erfundene besonders construirte Lampe (Campes moderateurs);

4) dem Ausländer John Wormald, auf 3 Jahre, vom 15. Januar c., auf eine von ihm erfundene Verbesserung an den Maschinen zum Spinnen und Zwirnen der Baumwolle, Wolle, Seide, des Flachses und anderer faseriger Gegenstände.

(Sen.-Zeitung Nr. 11.)

Historisches vom Tabacksbau in Klein-Rußland.

Der Tabacksbau war schon längst in Klein-Rußland einheimisch, ehe diese Provinz dem Reiche einverleibt wurde, wo seit Michail Fedorowitsch's Regierung nicht nur die Cultur dieses Gewächses, sondern auch der Verbrauch desselben auf's strengste verboten und mit den härtesten Strafen belegt war. Allein ungeachtet der schweren Androhungen kam dennoch jedes Jahr eine Menge Taback nach Rußland, und namentlich aus Kleinrußland. Um dem Unfug des Umgehens der Gesetze zu steuern, wurde durch einen eigenhändig unterschriebenen Ukas der Zare Johann und Peter Alexejewitsch auf's schärfste verboten den Tscherkessen und andern Ausländern, welche von den Kleinrussischen Städten Taback mitbrächten, den Eingang in Rußland zu gestatten [1]).

Während der nachmaligen Regierung Peters des Großen wurden die Gesetze gegen den Anbau und Gebrauch des Tabacks zuerst gemildert und zuletzt ganz aufgehoben [2]); und im Jahre 1698 schloß sogar die Regierung mit dem Englischen Gesandten Lord Carmarten einen Contract, durch welchen dieser das ausschließliche Recht des Tabackshandels in Rußland während 7 Jahre erhielt, die Regierung aber versprach die Cultur des Tabacks in Kleinrußland, das damals schon unter Russischer Botmäßigkeit war, gänzlich zu verbieten [3]). Dies Letztere ist jedoch, wie es scheint, nicht geschehen, und auch der Contract wurde nach Ablauf der 7 Jahre nicht erneuert. Die Regierung fand es vortheilhafter die Einfuhr des Tabacks frei zu geben, den Verkauf aber selbst zu verwalten [4]).

Die Erlaubniß, den Taback zu consumiren, und die verschiedenen von Peter dem Großen angeordneten Maßregeln für die Beförderung seines Anbaues waren der Verbreitung dieser Industrie in Rußland sehr förderlich. In Kleinrußland, wo bis dahin nur ein Gewächs von sehr geringer Qualität gezogen worden war, das nur die gemeinste Classe der Einwohner consumirte, fing man an sich Amerikanischen Saamen zu verschaffen. Darüber berichtete das Manufactur-Collegium im Jahre 1723, welches Blätter des in Kleinrußland gezogenen neuen Amerikani-

---

[1]) Vollst. Gesetzsamml. Ukas v. 26. Mai 1683. Bd. 11. Nr. 1015.

[2]) A. a. O. Bd. 3. Nr. 1570, 1581, 1607.

[3]) A. a. O. Bd. 3. Nr. 1628, 1637.

[4]) A. a. O. Bd. 3. Nr. 2045.